

Beitragssordnung der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen

vom 09. Dezember 2010

(Verkündungsblatt Jg. 8, 2010 S. 675 / Nr. 114)

zuletzt geändert durch fünfzehnte Änderungsordnung vom 13.04.2021
(Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 397 / Nr. 59)

Aufgrund des § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Studierendenschaft folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Erhebung von Beiträgen

Die Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen erhebt für jedes Semester von allen Studierenden der Hochschule die unter der Berücksichtigung ihrer sonstigen Einnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Beiträge.

§ 2 Beiträge

Die Beiträge, die die Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen erhebt, sind der Studierendenschaftsbeitrag und der Mobilitätsbeitrag, der sich aus den Kosten für das VRR-Ticket und das NRW-Ticket ergibt.

§ 3 Beitragspflicht für den Studierendenschaftsbeitrag

Die Beitragspflicht erstreckt sich auf alle Mitglieder der Studierendenschaft im Sinne vom § 1 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen.

§ 4 Entstehung der Beitragspflicht für den Studierendenschaftsbeitrag

Die Beitragspflicht für den Studierendenschaftsbeitrag entsteht mit der

1. Einschreibung
2. Rückmeldung
3. Beurlaubung.

§ 5 Beitragshöhe des Studierendenschaftsbeitrags

Die Höhe des Studierendenschaftsbeitrags beträgt ab dem Wintersemester 2021/22 16,00 €¹.

§ 6² Beitragspflicht für den Mobilitätsbeitrag

- (1) Die Beitragspflicht erstreckt sich auf alle Mitglieder der Studierendenschaft.
- (2) Ausgenommen von der Beitragspflicht zum Mobilitätsbeitrag sind beurlaubte Studierende, auf Grund der mit dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr getroffenen Vereinbarung.
- (3) Ausgenommen von der Beitragspflicht zum Mobilitätsbeitrag sind behinderte Studierende, die auf Grund ihrer Behinderung kostenfrei im VRR-Gebiet den öffentlichen Personennahverkehr benutzen dürfen oder aufgrund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können.
- (4) Ausgenommen sind Zweit- und Gasthörer, auf Grund der mit dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr getroffenen Vereinbarung.
- (5) Ausgenommen sind Studierende, die für ein abgeschlossenes Semester eingeschrieben werden.³
- (6) Auf Antrag kann der Mobilitätsbeitrag teilweise rück erstattet werden. Näheres regelt die Ordnung zur Rückerstattung und Übernahme der Kosten des Mobilitätsbeitrages.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht für den Mobilitätsbeitrag

Die Beitragspflicht entsteht mit der

1. Einschreibung
2. Rückmeldung.

¹ § 5 neu gefasst durch fünfzehnte Änderungsordnung vom 13.04.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 397 / Nr. 59), in Kraft getreten am 16.04.2021

² § 6 Abs. 3 und 5 geändert durch Art. I der zweiten Änderungsordnung vom 05.06.2012 (VBI Jg. 10, 2012 S. 417 / Nr. 58), in Kraft getreten am 12.06.2012

³ § 6 Abs. 5 neu eingefügt, der bisherige Abs. 5 wird zum neuen Abs. 6 durch zehnte Änderungsordnung vom 04.05.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 211 / Nr. 45), in Kraft getreten am 09.05.2018

§ 8⁴⁵
Beitragshöhe des Mobilitätsbeitrages

- (1) Die Höhe des Mobilitätsbeitrages setzt sich aus den Kosten für das VRR-Ticket und für das NRW-Ticket zusammen.
- (2) Die Höhe der Kosten für das VRR-Ticket und das NRW-Ticket richten sich nach der vertraglich mit dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr abgeschlossenen Vereinbarung.
- (3) Die Kosten für das VRR-Ticket betragen ab dem Sommersemester 2020 151,98 €.
- (4) Die Kosten für das NRW-Ticket betragen ab dem Sommersemester 2021 57,40 €.

§ 9
Fälligkeit der Beiträge

- (1) Der Studierendenschaftsbeitrag und der Mobilitätsbeitrag werden am Tage des Entstehens der Beitragspflicht gemäß §§ 4 und 7 dieser Ordnung fällig. Die Zahlung hat innerhalb der von der Hochschulleitung für die Einschreibung, Rückmeldung und Beurlaubung festgelegten und bekannt gegebenen Frist zu erfolgen.
- (2) Die Beiträge werden von der Hochschule kostenfrei für die Studierendenschaft erhoben und auf das Konto der Studierendenschaft überwiesen.

§ 10
Ausweisung im Haushaltsplan

- (1) Das Beitragsaufkommen nach §§ 5 und 8 dieser Ordnung und dessen geplante Verwendung muss im Haushaltsplan der Studierendenschaft vollständig ausgewiesen werden. Für die Rückerstattung von zu Unrecht erhaltenen Beiträgen ist ein Haushaltsposten auszuweisen.
- (2) Der Mobilitätsbeitrag nach § 8 dient ausschließlich der Finanzierung des mit dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr vertraglich vereinbarten studentischen Semestertickets. Sie sind im Haushaltsplan gesondert auszuweisen.

§ 11
Rückerstattung der Beiträge

- (1) Der Studierendenschaftsbeitrag wird in keiner Weise zurückerstattet.
- (2) Der Mobilitätsbeitrag wird auf Antrag zurückerstattet oder übernommen. Näheres regelt die Ordnung zur Rückerstattung und Übernahme der Kosten des Mobilitätsbeitrages.

§ 12
Änderung

Änderungen dieser Ordnung erfolgen durch Beschluss des Studierendenparlaments. Näheres regelt die Satzung der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen. Änderungen bedürfen der Genehmigung des Rektorates. Die Genehmigung kann nur aus Rechtsgründen verweigert werden.

§ 13
**In-Kraft-Treten,
Geltungsdauer besonderer Bestimmungen zum
Mobilitätsbeitrag**

- (1) Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.
- (2) Die §§ 6, 7, 8, 10 Abs. 2 und 11 Abs. 2 gelten ab dem Wintersemester 2010/2011. Diese Vorschriften treten automatisch zum Ende desjenigen Semesters außer Kraft, in dem die in § 8 bezeichnete Vereinbarung mit dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr beendet wird.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Universität Duisburg-Essen vom 10.11.2010 und der Genehmigung des Rektorats vom 08.12.2010.

Duisburg und Essen, den 09. Dezember 2010

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

⁴ § 8 Abs. 3 gefasst durch Art. I der dreizehnten Änderungsordnung vom 11.12.2019 VBI Jg. 17, 2019 S. 893 / Nr. 144), in Kraft getreten am 12.12.2019

⁵ § 8 Abs. 4 neu gefasst durch Art. I der vierzehnten Änderungsordnung vom 16.12.2020 VBI Jg. 18, 2020 S. 933-934 / Nr. 119), in Kraft getreten am 16.12.2020